

Verein Beratungsnetz gemeinnütziger Wohnungsbau - BeNeWo

I. Name, Sitz, Zweck

1. Unter dem Namen "Beratungsnetz gemeinnütziger Wohnungsbau - BeNeWo" existiert ein Verein gemäss ZGB Art. 60ff mit Sitz in Zürich.
2. Der Verein bezweckt die Vernetzung und Förderung der Zusammenarbeit von Beraterinnen und Beratern im Bereich des gemeinnützigen Wohnungsbaus sowie die Betreuung eines gemeinsamen Auftritts (www.benewo.ch) unter dem Vereinsnamen. Er kann alle Massnahmen ergreifen, die geeignet sind, diesen Zweck zu erfüllen. Der Verein hat keinen Erwerbszweck.

II. Mitgliedschaft

3. Mitglied können Berater und Beraterinnen werden, die sich der Charta der gemeinnützigen Wohnbauträger der Schweiz (herausgegeben vom Bundesamt für Wohnungswesen BWO und den Dachverbänden des gemeinnützigen Wohnungsbaus) verpflichten und in ihrem Arbeitsgebiet wesentlich im gemeinnützigen Wohnungsbau tätig sind.
4. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beschluss der Vereinsversammlung. Gesuche um Mitgliedschaft können unbegründet abgelehnt werden.
5. Die Mitglieder verpflichten sich, sich regelmässig zu treffen und die gegenseitigen fachlichen Kompetenzen zu nutzen sowie sich selbst weiterzubilden.
6. Die Vereinsversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie findet mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf statt. Zwei Vereinsmitglieder können jederzeit die Einberufung einer Vereinsversammlung verlangen.
7. Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:
 - Wahl des Vorstandes;
 - Wahl des Versammlungsleiters/der Versammlungsleiterin und des Protokollführers/der Protokollführerin;
 - Abnahme der Jahresrechnung;
 - Beschluss über Statutenänderungen;
 - Aufnahme von neuen Vereinsmitgliedern;
 - Delegation von einzelnen Aufgaben an Vereinsmitglieder;
 - Beschluss über die Auflösung des Vereins.
8. Die Vereinsversammlung wird mit einer Ankündigungsfrist von 10 Arbeitstagen unter Nennung der Traktanden einberufen.
9. Der Verein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen. Der Mitgliederbeitrag wird alljährlich von der Vereinsversammlung festgelegt. Die Aufnahmegebühr beträgt CHF 500.--. Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung des Mitgliedes ist ausgeschlossen.
10. Der Vorstand besteht aus 3 Personen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Der Vorstand betreut den Internetauftritt des Vereins, ist Kontaktstelle für Anfragen von aussen und bereitet die Vereinsversammlung vor. Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien. Die Buchhaltung wird durch ein Vorstandsmitglied geführt. Sie steht allen Vereinsmitgliedern samt Belegen zur Einsicht offen.
11. Auf die Wahl einer Revisionsstelle wird verzichtet.
12. Ein allfälliger Liquidationserlös wird unter den Mitgliedern anteilmässig verteilt.

Zürich, 5. Januar 2015

Die Gründungsmitglieder:

Marianne Dutli Derron

Ruedi Schoch

Peter Schmid